

Erwerbsminderungsschutz für Berufsanfänger

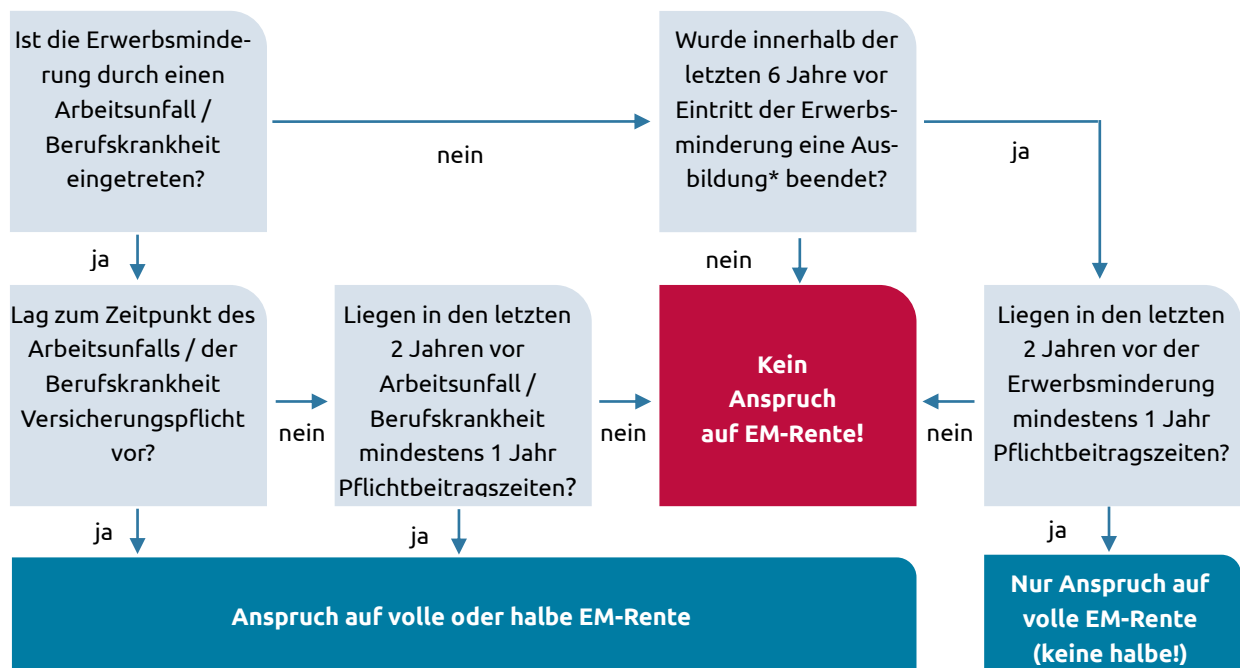
Gerade für junge Leute ist die private Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit besonders wichtig. Von der gesetzlichen Rentenversicherung ist nur dann eine Leistung zu erwarten, wenn sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine Tätigkeit mehr findet, die 6 Stunden am Tag ausgeübt werden kann. Der erlernte oder bisher ausgeübte Beruf ist unerheblich. Ist die Erwerbsfähigkeit so weit eingeschränkt, dass eine Tätigkeit nicht einmal mehr 3 Stunden am Tag ausgeübt werden kann, wird die volle Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) gezahlt. Ungeachtet der restriktiven Verweisungsmöglichkeiten sind besondere versicherungsrechtliche und persönliche Voraussetzungen zu erfüllen, die wir im Folgenden darstellen:

Keine Leistung ohne Wartezeiterfüllung, oder doch?

Grundsätzlich muss eine Mindestversicherungszeit von 5 Beitragsjahren erfüllt sein.

- **Sonderregelung für Berufsanfänger**

Prüfschema zur Feststellung des Erwerbsminderungsschutzes bei weniger als 5 Beitragsjahren



* Unter Ausbildung ist jede Schul-, Fachschul-, Hochschul- und Berufsausbildung sowie jede Umschulungsmaßnahme zu verstehen. Auch die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 61 SGB III fällt hierunter. Unerheblich ist, ob die Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen wurde. Es genügt, wenn sie beendet, d. h. nicht weiter fortgeführt wird.

Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente besteht für Berufsanfänger nur:

- Bei einem Arbeitsunfall (auch Wegeunfälle).
- Bei einem Unfall in der Freizeit – nur bei voller Erwerbsminderung und i. d. R. erst ab dem zweiten Ausbildungs-/Beschäftigungsjahr (12 Pflichtbeitragsmonate in den letzten 2 Jahren sind gefordert).

Höhe der Erwerbsminderungsrente

Auch wenn die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch vorliegen, bietet die gesetzliche Rentenversicherung nur eine Grundabsicherung. Im Allgemeinen ergeben sich für Auszubildende/Berufsanfänger folgende Rentenhöhen:

	Restleistungsvermögen	Rentenhöhe
Halbe Erwerbsminderungsrente	zwischen 3 und unter 6 Stunden täglich	rd. 900 €
Volle Erwerbsminderungsrente	unter 3 Stunden täglich	rd. 1.800 €

Die Höhe der Erwerbsminderungsrente eines Auszubildenden ist durch besondere Berechnungsvorschriften (§71 Abs.3 Nr.2 SGB VI) im Verhältnis zur Ausbildungsvergütung relativ hoch. Auf private Vorsorge kann dennoch nicht verzichtet werden. Im späteren Berufsleben sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung im Bereich der Erwerbsminderung ohnehin nur als Grundabsicherung anzusehen.

- Akademiker, die ins Berufsleben einsteigen, haben aufgrund der höheren Einstiegsgehälter Anwartschaften auf eine Erwerbsminderungsrente in gleicher Größenordnung wie Auszubildende.

Künftige Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrente

Nach Beendigung der Ausbildung richtet sich die Höhe einer Erwerbsminderungsrente vor allem nach der Höhe der versicherten Arbeitsentgelte. Im Allgemeinen gelten die folgenden Faustregeln:

- Halbe Erwerbsminderungsrente: ca. 15 % - 20 % des aktuellen Bruttoarbeitsentgelts
- Volle Erwerbsminderungsrente: ca. 30 % - 40 % des aktuellen Bruttoarbeitsentgelts

Die pauschale Aussage „Berufsanfänger haben keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente, weil sie die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren nicht erfüllt haben“ ist falsch. **Im Einzelfall kann durchaus ein Anspruch bestehen**, es kommt auf die Ursache der Erwerbsminderung an. Dieses Wissen kann Ihnen in Beratungsgesprächen wertvolle Pluspunkte einbringen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass auch Berufsanfänger, mit ihrem zeitlichen Restleistungsvermögen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden, gleichgültig ob als Auszubildende oder Akademiker. Die von der gesetzlichen Rentenversicherung gebotene Versorgung ist, trotz der besonderen Berechnungsvorschriften, nicht ausreichend. Auf den Freizeitbereich bezogen bestehen oftmals überhaupt keine Ansprüche.